

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		11. März 2025				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

angeschlagen, am 11.03.2025
abgenommen, am _____



**LAND
SALZBURG**

Bezirkshauptmannschaft
Zell am See

Der Bezirkshauptmann

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30603-400/20/562-2025

Datum
10.03.2025

Stadtplatz 1
5700 Zell am See
Fax +43 5 7599-6719
bernhard.gratz@salzburg.gv.at
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA
Telefon +43 5 7599-6701

Betreff
Verordnung - Waldbrandschutz im politischen Bezirk Zell am See

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
vom **10.03.2025**
betreffend den **Waldbrandschutz** im politischen Bezirk
Zell am See

Präambel

Die Prognosen der GeoSphere Austria weisen für den gesamten Bezirk eine hohe Waldbrandgefahr aus. Eine Veränderung der Situation im Laufe der nächsten Tage ist nicht zu erwarten. Seitens der Forstbehörde sind daher entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Waldbränden zu treffen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau

Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | Telefon+43 5 7599-6701 | bernhard.gratz@salzburg.gv.at

angeschlagen am: 11.03.2025

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Zell am See umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Ziff. 17 des Forstgesetzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. a) Ziff. 17 des FG.

Der Bezirkshauptmann:
Mag.Dr. Bernhard Gratz, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur